

VIII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 7. Mai 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat durch die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft ihr wiederum Gelegenheit geben wollen, ihre Berathungen über das Budget und über sonstige noch in Verhandlung stehende Gegenstände fortzusetzen. Indem Er Sie dazu auffordert, verbindet Er damit noch folgende Mittheilungen:

I. Fährte von der Schlachte nach der Neustadt.

Die Finanz-Deputation hat wegen der Wiederverpachtung derselben den ihr im Convente vom 13. November v. J. aufgetragenen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt. Anlage A.

II. Nachbewilligungen.

Von der nämlichen Deputation wird auf eine Nachbewilligung für folgende Fonds schon jetzt angetragen:

- 1) Unterhaltung der öffentlichen Grundstücke... 600 ₰,
- 2) Unterhaltung des Ziegelwerders..... 175 ₰,

indem sie dabei angezeigt hat, es wären die Special-Budgets dieser beiden Rubriken vor dem letzten Hochwasser angefertigt und daher nur für die gewöhnlichen Bedürfnisse angeschlagen worden. Allein in Betreff der ersteren hätte für die diesmal sehr lange und verstärkt aufzustellenden Wasserwachen an den vorstädtischen Deichen, für die Noth- und Schutzarbeiten und für ähnliche Gegenstände während der Wassersnoth schon mehr aufgewandt werden müssen, als der gewöhnliche Fond betrage, und kämen nun noch

(30)

die

die nothwendigen Verwendungen für die mit den öffentlichen Grundstücken in Verbindung stehenden Deiche, Dämme, Gräben und dergl. hinzu, welche durch die Ueberschwemmung und den Eisgang sehr gelitten hätten und allenthalben nicht unerheblicher Ausbesserungen bedürften, wofür mit obiger Summe auszureichen gehofft werde, obgleich sich noch nicht alles übersehen und ganz genau veranschlagen lasse.

Ebenso verhalte es sich mit dem Ziegelwerder, bei welchem ebenfalls in Folge des Hochwassers und Eisganges außerordentliche Verwendungen zu obigem Belaufe nöthig würden, die nicht vorher veranschlagt werden können.

Der Senat findet bei diesen Nachbewilligungen nichts zu erinnern.

Er wünscht zugleich der Ehrliebenden Bürgerschaft zu der von ihr vorzunehmenden Veräthung den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die heute versammelte Bürgerschaft hat sich zu folgender Erklärung vereinbart:

Zu I. Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.

Nach Maafgabe des vorgelegten Berichts ist Sie mit deren öffentlichen Verpachtung einverstanden, und erwartet Sie einen weiteren Bericht. Betreff sonstiger Communicationen zwischen Alt- und Neustadt.

Zu II. Nachbewilligungen,

genehmigt Sie die beiden angetragenen, von resp. 600 $\mathfrak{f}$ und 175 $\mathfrak{f}$.

Zu III. Budget für 1841,

setzt Sie ihre Erklärungen darüber dahin fort:

Ordentliche Ausgaben.

Cap. X. Bau- und Unterhaltungskosten.

N 6: Weserbrücke, Weserufer u. s. w.

Da dem Vernehmen nach an einer der Eingangsmauern, so wie überhaupt an der Mündung des Oberländischen Hafens und eben so an einem Bollwerke neben der Brücke der kleinen Weser bedeutende Reparaturen und Arbeiten schon jetzt erforderlich sind, so hält die Bürgerschaft eine genaue Untersuchung beider durch unpartheiische Sachverständige nöthig, und beauftragt die Finanz-Deputation, diese Untersuchung zu veranlassen, auch zu berichten, wer für die mangelhafte Ausführung dieser Werke etwa in Anspruch zu nehmen sei. Auch wünscht die Bürgerschaft, daß gedachte Deputation berathe und berichte, wie der Oberländische Hafen gegen bei Hochwasser andringende Eismassen zu schützen sei. Sie ersucht ferner um eine nachträgliche specificirte Aufgabe der einzelnen in dem betreffenden Special-Budget enthaltenen Veranschlagungen und macht darauf aufmerksam, daß bei Anweisungen für diese Arbeiten auf die Generalcasse, neben der Hauptrubrik, auch jede specielle Unterabtheilung mit

mit benannt werde, damit für eine jede derselben nicht mehr verausgabt werde, als dafür bewilligt ist.

Noch trägt Sie im Allgemeinen darauf an zu berichten, welche Maaßregeln bei öffentlichen Bauten zu treffen sind, um mangelhafter Ausführung derselben künftig vorzubauen.

N^o 9: Bremerhaven, empfiehlt Sie der Deputation zu überlegen, ob vielleicht jetzt die Anlegung von Kochhäusern dort zuträglich sei.

Zu N^o 15 und N^o 16:

bezieht Sie sich auf die vorher ausgesprochene Bewilligung von resp. 600 fl und 175 fl .

Zum zweiten Theil:

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. II. Oeffentliche Bauten.

N^o 1: Reinigung der Stadtgräben, empfiehlt Sie hierbei den Behörden, wegen Sicherung der Bären an den Altstadtgräben bei hohem Wasser mit aller gehörigen Vorsicht zu verfahren.

N^o 2 und N^o 3: Neubau der großen Weserbrücke und Ankauf der Wassermühlen.

Diese beiden großen zu 90,524 fl 42 gr aufgeführten Posten werden zur Zeit noch vor der Linie bleiben müssen, weil dafür besonders zu sorgen ist, und fallen daher hier in der Aufzählung des Gesamtbetrages aus.

N^o 7: Consumtions-, Einnehmer-, Wohnung an der Schleismühle, tritt die Bürgerschaft der Aeußerung des Hochweisen Rathes im Convent vom 23. April d. J. bei, daß mit dem Bau desselben bis zum nächsten Jahr Anstand genommen werden könne, daher die dafür im Special-Budget **N^o 106** mit 2200 fl veranschlagten Ausgaben als nicht bewilligt ausfallen. Sie bemerkt sodann in Bezug des Berichts vom 11. December 1840 wegen näherer Sicherstellung der Consumtions-Abgaben, daß die Kosten wegen vorgeschlagenen nächtlichen Kreuzens des Wachtschiffes sich in dem Special-Budget **N^o 74** bereits mit 200 fl aufgeführt finden, die Sie genehmigt und sich mit jenem Bericht einverstanden erklärt.

Cap. III. Gratificationen,

bemerkt die Bürgerschaft:

a) wie die am 12. März d. J. bewilligten Gratificationen dem Special-Budget beizufügen sein werden.

b) Mit Hinweisung auf die am 8. März 1839 dem Baudirector bewilligte Gratification und das dabei Angeführte, erwartet die Bürgerschaft des nächsten von der Finanz-Deputation einen Bericht darüber, welche Arbeiten demselben abzunehmen sein möchten, damit er den übrigen seine ganze Aufmerksamkeit widmen könne.

Cap. IV. Vermischte Ausgaben.

N^o 7: Den im Special-Budget **N^o 112** als jährliche Miete mit 200 fl aufgeführten Posten genehmigt Sie nur für dieses laufende Jahr.

Cap. V. Schuldentilgungsfond,
bezieht Sie sich auf das dieserhalb von ihr bei den ordentlichen Ausgaben Cap. V. Bemerkte.

Indem eine löbliche Bürgerschaft nach folchergestalt abgegebener Erklärung über das diesjährige Budget, solches hinsichtlich der übrigen Posten genehmigt und die Generalcasse zu der Verabfolgung des zu den Ausgaben gemeinschaftlich von Rath und Bürgerschaft Bewilligten ermächtigt, bemerkt Sie, wie bei dem Absatz der aus den Anleihen zu bestreitenden Kosten des Ankaufs der Wassermühlen und des zum Weserbrückenbau Erforderlichen, so wie bei dem Ausfall mehrerer bis zum nächsten Jahr ausgesetzt gebliebener Arbeiten das Resultat des diesjährigen Budgets, abgesehen von einigen hinzukommenden neuen Ausgaben, für jetzt nicht so beunruhigend erscheint, um schon jetzt auf außerordentliche Mittel zur Deckung eines unbestimmten Deficit Bedacht nehmen zu müssen; wohl aber will die Bürgerschaft den sämtlichen Verwaltungs-Deputationen und Behörden, angemessene Ersparungen, sorgsame Verwendung des Genehmigten, so wie die möglichste Beaufsichtigung der Arbeiten und der dazu erforderlichen Anschaffungen angelegentlichst empfehlen, zugleich beantragt haben, für das nächste Jahr die Verathungen und die Aufmachung des Special-Budgets so zeitig zu befördern, daß das Budget zu Anfang Februar Rath und Bürgerschaft wird vorgelegt werden können.

IV. Anlegung neuer Straßen und Gänge,

setzt Sie ihre, am 11. December v. J. angefangene Erklärung dahin fort:

Zu §. 4 remittirt Sie diesen Paragraphen zu abermaliger Verathung an die berichtende Deputation, besonders um Grundsätze aufzustellen, nach welchen den Betheiligten im Fall erforderlicher Abtretung eine volle Entschädigung zu Theil werden kann.

Zu §. 6 lit. b. und c. ist beizufügen, daß die angegebene Breite von 24 und 12 Fuß beides für Fahrweg und Fußweg zu verstehen sei.

Mit den übrigen Paragraphen erklärt Sie sich einverstanden, behält sich jedoch die Revision des Vereinbarten vor Ablauf von drei Jahren bevor.

Sie ersucht den Hochweisen Rath, ihr in den genehmigten Paragraphen beizutreten zu wollen, damit solche sogleich in Anwendung gebracht werden können, ohne den Bericht über den §. 4. und dessen Vereinbarung erst abzuwarten.

Mit den besten Wünschen für das fernere Gedeihen unsers Freistaats schließt die Bürgerschaft ihre heute abgegebene Erklärung.

P r ä s i d i u m.

Wegen vorgerückter Tageszeit entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute, mit den aufrichtigsten Wünschen für die fortdauernde Wohlfahrt unsers Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
wegen der
Fähre von der Schlachte nach der Neustadt.

Im Convente vom 13. November v. J. wurde beschlossen, daß die Pacht der Fähre von der Schlachte nach der Neustadt mit den bisherigen Pächtern aus dem Fischeramte nur bis Ende Juni dieses Jahres verlängert und dann dieselbe wieder öffentlich verpachtet werden solle.

Es wurde aber bei dieser Gelegenheit der Finanz-Deputation aufgetragen, die für solche öffentliche Verpachtung zu treffenden Einrichtungen zu berathen und diese Berathung zugleich auf eine verbesserte und vermehrte Communication unterhalb und oberhalb der Brücke mit zu richten.

In Folge dieses Auftrages hat sie den gegenwärtigen Bericht vorzulegen die Ehre.

I. Die Anlage einer Fähre über die große Weser oberhalb der Brücke könnte allenfalls von der Holzpforte oder der Bospforte nach dem Werder geschehen. Allein die Meinung der Deputation ist:

- 1) daß sie von der Holzpforte aus der dortigen Ein- und Ausladung der Güter, für die dort ohnehin nicht viel Raum ist, hinderlich werden würde, besonders weil die Einrichtung eines ordentlichen Anlandeplatzes nicht unterbleiben könnte; daß sie dagegen von der Bospforte aus der Brücke zu nahe liegen und darum kaum benutzt werden dürfte;
- 2) daß sie keinen sonderlichen Nutzen gewähren kann, weil sie nur für die wenigen Leute dienen würde, die von der dortigen Gegend der Altstadt aus nach dem oberen Theile der Werderstraße Geschäfte haben, und auch diese sie nur selten benutzen würden, weil für die meisten es eben so gelegen und es kein sonderlicher Zeitverlust sein möchte, den Weg über die Brücke einzuschlagen;
- 3) daß eben deswegen und weil doch mindestens zwei Schiffe und zwei Fährleute darauf gehalten werden müßten, wenn die Ueberfahrenden nicht zu lange aufgehalten werden sollen, die Kosten einer solchen Fähre gewiß nicht von der geringen Zahl der sie Benutzenden gedeckt werden können.

Die Deputation empfiehlt daher, davon abzustehen; jedoch wird nichts hindern, dennoch jederzeit zu diesem Plane zurückzukehren, falls sich in Zukunft dafür ein dringenderes Bedürfnis zeigt, weil die Pächter der Fähre an der Schlachte bei einer

oberhalb der Brücke anzulegenden besonderen Fähre weder nach dem Contracte einzureden berechtigt sind, noch auch überall ein Interesse dabei haben, ob dort eine Fähre stattfindet, oder nicht.

II. Ob unterhalb der Brücke außer der bisherigen Fähre von der Schlachte nach der Neustadt eine zweite Fähre dem Publikum irgend einen wesentlichen Nutzen gewähren würde, scheint der Deputation sehr problematisch. Sie würde nach ihrer Lage nur von denen benutzt werden, die von dem unterhalb der Schlachte belegenen Theile der Altstadt mit dem unterhalb der Neustädter Allee belegenen Theile der Neustadt, oder umgekehrt, zu communiciren haben, und ob bei dem jetzigen Zustande des dortigen gegenseitigen Verkehrs eine solche neue Einrichtung der Mühe verlohnt und die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten werth wäre, ist mehr als zweifelhaft.

Es dürften sich für eine solche Anlage vornämlich nur zwei Puncte vereinigen:

- 1) Von der Huchpforte aus nach dem Neustadtsdeiche etwas oberhalb des Sandweges. — Die Deputation muß aber darauf aufmerksam machen, daß dieser Punct doch gar zu weit nach unten zu liegen scheint und deshalb nur für einen geringen Theil der Alt- und Neustadt gelegener sein würde, als die Schlachte.

Wenn man aber auch darauf kein Gewicht legen wollte, so wird ferner nicht außer Acht bleiben dürfen, daß eine bei niedrigem Wasser sich bis hieher herabziehende Sandbank die Anfahrt wo nicht unmöglich zu machen, doch jedenfalls sehr zu erschweren scheint, und bei hohem Wasser die starke Strömung die Ueberfahrt so beschwerlich machen würde, daß dabei mehr Zeit für die Ueberfahrenden verloren ginge, als wenn sie den kleinen Umweg nach der Schlachte machen.

- 2) Von dem Fangthurme unterhalb des Kornhauses aus, welches etwa der Hohenthorstraße gegenüber liegt. — Dieser Punct dürfte in vieler Hinsicht den Vorzug verdienen, allein auch hier werden sich mancherlei Schwierigkeiten zeigen, theils wegen des Anlandeplatzes am Neustadtsdeiche und und theils wegen der gewöhnlich im Strome an dem Lärwen liegenden Rähne. Diese auf den ersten Blick sich darbietenden Schwierigkeiten erfordern daher eine genauere Untersuchung aller Verhältnisse, als der Deputation noch zur Zeit möglich gewesen ist.

Dazu kommt, daß die neulich beschlossene Anlage des Hafens unterhalb der Stadt und die Aufhöhung des Neustadtsdeiches in mancher Hinsicht die Verhältnisse ändern könnten, obgleich es sich empfiehlt, bei Gelegenheit der letzteren zu untersuchen, ob es vielleicht thunlich sei, gleich auf die Anlage einer gehörigen Fährtrappe an einer geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen, wodurch ein Haupterforderniß für die etwaige künftige Anlage einer Fähre vorweg beschafft sein würde.

Darum möchte die Deputation anrathen, noch zur Zeit von der Einrichtung einer solchen Fähre abzustehen, und die Untersuchung, welche Schwierigkeiten der Anlage einer anderweitigen Fähre in dieser Gegend entgegenstehen, auch, ob und wie dieselben etwa zu beseitigen wären, bei einer günstigeren Jahreszeit, als seit dem

ver-

verflossenen Monat November dafür stattgefunden hat, genauer von allen Seiten vornehmen zu lassen, welchemnächst dann immer wieder darauf zurückgekommen werden könnte.

Weil aber die Verpachtung der Fähre von der Schlachte nach der Neustadt darnach nicht aufgehoben werden darf, indem der Pachtcontract der Fischer mit dem 30. Juni d. J. aufhört, so hält die Deputation dafür, daß diese unverzüglich vorgenommen werden muß. In dieser Hinsicht giebt sie anheim:

- 1) Eine öffentliche Verpachtung und zwar vorläufig nur auf zwei Jahre zu beschließen, weil unterdessen die große Weserbrücke völlig fertig geworden sein wird; denn für eine zu kurze Zeit würden die Pächter ungern die bedeutenden Anschaffungen machen und bei einer längeren Zeit die bisherige Meinung, als wenn die Lage der Nothbrücke dem Ertrage der Fähre Nachtheil bringe, zu lange auf den Pachtpreis einwirken. Es könnte allenfalls in den Bedingungen der Vorbehalt aufgenommen werden, die Pacht noch um ein Jahr zu verlängern, wenn die verpachtende Behörde und der Pächter sich darüber zu vereinigen angemessen achten.
- 2) Empfiehlt sich ferner, in den Bedingungen ausdrücklich auch den Vorbehalt aufzunehmen, daß, wenn von Staatswegen die Anlage einer zweiten Fähre beliebt würde, der Pächter sich solches gefallen lassen müsse. Jedoch um zu verhüten, daß die Besorgniß vor dem Nachtheile einer solchen Concurrenz den Pachtpreis nicht zu sehr drückte, müßte nothwendig die Zusicherung damit verbunden werden, daß in solchem Falle der Pacht-ertrag einer solchen zweiten Fähre während der Dauer der Pachtzeit der Fähre an der Schlachte dem Pächter dieser letzteren zufließen solle.
- 3) Hinsichtlich der übrigen Pachtbedingungen muß die Deputation bemerken, daß sie nach sorgfältiger Prüfung des Bisherigen keine wesentliche Abänderungen darin nöthig findet. Wegen der Zahl der vom Pächter zu haltenden Schiffe (nämlich vier in beständiger Fahrt und eins in Reserve), wegen des Tarifs des Fährgeldes und der sonstigen Obliegenheiten der Fährschiffer sind die bisherigen Vorschriften scharf und genau abgefaßt, und dürfte lieber der Administration freie Hand darin zu lassen sein, falls sie im Einzelnen noch etwas beizufügen nöthig achtet, darin nach den Umständen zu verfahren. Im Uebrigen wird eine strenge Achtsamkeit auf das Betragen der Schiffer und auf die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten von der Polizeibehörde erwartet werden dürfen.

...the ... of the ... and ... of the ...

...the ... of the ... and ... of the ...

...the ... of the ... and ... of the ...

...the ... of the ... and ... of the ...

...the ... of the ... and ... of the ...

...the ... of the ... and ... of the ...